

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1662

A12

Ansprechpartner:

Hauptreferent Peter te Reh, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-152
Fax-Durchwahl: 0221 3771-809
E-Mail: peter.tereh@staedtetag.de

Referent Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-230
Fax-Durchwahl: 0211 300491-5200
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Referent Robin Wagener, StGB
NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-236
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: robin.wagener@kommunen-
in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 310-24 StGB

Datum: 30.04.2014

**Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen
und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes
Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags NRW am 07.05.2014**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Gerne kommen wir dem aus Sicht der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände in NRW nach.

Die Gewährleistung von Meinungsvielfalt im öffentlichen Diskurs auch auf lokaler Ebene ist essentielle Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit der demokratischen Entscheidungsprozesse in den Kommunen. Mit wachsender Sorge betrachten wir daher den Konzentrationsdruck bei lokal ausgerichteten Medien, namentlich im Printbereich, und die in Folge des Kostendrucks sinkende Qualität in der Berichterstattung über lokale, aber auch landespolitische Themen. Es ist aus unserer Sicht grundsätzlich problematisch, dass in vielen Städten, Kreisen und Gemeinden schon heute nur noch eine lokal ausgerichtete Tageszeitung verfügbar ist und dem Bürger für seine Meinungsbildung in kommunalpolitischen Fragen, die wiederum für das Funktionieren der lokalen Demokratie Voraussetzung ist, ggf. nur eine Sicht der Dinge bekannt wird. Eine Kompensation dieses Defizits durch die Nutzung anderer Medien, insbesondere des Rundfunks und des Internets, gelingt nur zum Teil, zumal in der Rundfunklandschaft Nordrhein-Westfalens ebenfalls Monopolstrukturen dominieren, deren nachteilige Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt durch die Instrumente des Binnenpluralismus (Beiräte etc.) nur bedingt aufgefangen werden. Die Gefahr, dass politische Ansichten, die nicht dem

„Mainstream“ entsprechen, in der lokalen Berichterstattung gar nicht „stattfinden“, ist durchaus real.

Zu begrüßen ist daher die Stärkung der Bedeutung der medialen Vermittlung lokaler Themen, wie sie u.a. in der geplanten Neufassung des § 4 Abs. 2 zum Ausdruck kommt. Die mediale Vermittlung aktueller Themen ist auch für die lokale Gesellschaft im ganzen Land von Relevanz. Es ist sinnvoll, dies auch für programmbegleitende Telemedienangebote des lokalen Hörfunks festzuschreiben, wie es mit der Überarbeitung des § 53 Abs. 1 geplant ist.

Wir teilen die Einschätzung der Bedeutung der Vermittlung von Medienkompetenz angesichts einer immer stärker medial geprägten Welt und des großen Einflusses von Medien auf die alltägliche Lebensgestaltung. Kritischer Medienkonsum und die Nutzung von Medien für die Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben erfordert einen kompetenten Umgang.

Positiv bewerten wir auch den zukünftig durch die geplante Änderung des § 59 Abs. 3 vergrößerten Handlungsspielraum der Kommunen bzgl. der Beteiligung an Betriebsgesellschaften, wengleich wir inhaltlich die medienpolitische Einschätzung der Landesregierung teilen, dass eine Beteiligung der Kommunen wünschenswert ist.

Darüber hinaus sollte der Landtag weitere Maßnahmen zur Stärkung der Meinungsvielfalt in den lokal ausgerichteten Medien in Betracht ziehen. So sollten durch die Zurverfügungstellung von entsprechenden UKW-Frequenzen und den zügigen Ausbau des terrestrischen Digitalradios weiteren potentiellen Lokalfunkanbietern der Marktzugang ermöglicht werden. Im Printbereich könnte überlegt werden, ob eine Subventionierung der kostspieligen Hauszustellungssysteme in Betracht kommt, wobei gleichzeitig gesetzlich festgeschrieben werden müsste, dass diese (im Sinne der essential-facilities-doctrine) für eine (entgeltpflichtige) Nutzung durch Konkurrenzprodukte geöffnet werden.

Neben den allgemeinen Anmerkungen erlauben wir uns zwei konkrete Punkte anzubringen.

In § 40 a Abs. 2 der Neufassung ist eine Regelung vorgesehen, nach der weiterhin für die Teilnahme an Bürgermediengruppen das Innehaben einer Wohnung oder des ständigen Aufenthalts im Verbreitungsgebiet Voraussetzung ist. Dies soll für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schul- und Jugendprojekten gesetzlich vermutet werden, wenn die Schule oder Jugendeinrichtungen ihren Sitz im Verbreitungsgebiet hat. Hintergrund ist, dass die Teilnahme an Bürgerfunk eine Verankerung im lokalen Leben erfordert. Für die praktische Arbeit mit entsprechenden Angeboten in Schulen und Jugendeinrichtungen dürfte die vorgesehene Regelung bereits deutliche Erleichterungen mit sich bringen. Allerdings dürfte im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Regelung bereits der Besuch einer Schule bzw. Jugendeinrichtungen in einem Verbreitungsgebiet verbunden mit den dortigen sozialen Kontakten zu einer hinreichenden lokalen Verankerung führen. Insofern wäre es für diese Angebote aus unserer Sicht sinnvoller, gar nicht auf den Wohnsitz der Teilnehmenden abzustellen, sondern hierbei auf die gesetzliche Vermutung zu verzichten und alleine an den Sitz im Verbreitungsgebiet anzuknüpfen.

Vollkommen unverständlich ist für uns, warum zwar mit der Ergänzung des § 93 Abs. 3 Nr. 11 erneut eine Veränderung der Zusammensetzung der Medienkommission vorgesehen ist, aber die kommunalen Spitzenverbände wieder nicht berücksichtigt werden sollen. Für die Arbeit der Medienkommission ist es unabdingbar, wie auch in anderen Rundfunkgremien die wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Seitdem die kommunalen Spitzenverbände aus dem Gremium mit der Verabschiedung des Landesmediengesetzes 2002 herausgestrichen wurden, wird dieser Punkt von uns regelmäßig angemahnt. Es ist nicht ersichtlich, wie sich die derzeitige Zusammensetzung des Gremiums ohne Beteiligung der Kommunen begründen lässt. Nun soll erneut eine Erweiterung des Mitgliederkreises vorgenommen werden und diese Gelegenheit sollte genutzt werden, die kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen.

Die urgewählten Organe (Räte und Kreistage) und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Kreise und Gemeinden sind neben dem Landtag die zweite wichtige demokratisch legitimierte Säule des öffentlichen Lebens unseres Landes. Wie auch der Landtag vertreten sie keine Partikularinteressen sondern sind vielmehr dem Allgemeinwohl verpflichtet. Hinzu kommt, dass ein nicht unerheblicher Teil lokaler Medienarbeit unter direkter Beteiligung der Kommunen durchgeführt wird. Diese sind Mitglieder von Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften im dualen nordrhein-westfälischen Lokal-funkmodell und Träger von Einrichtungen, in denen Bürgerfunkangebote betreut werden. Die lokale Medienlandschaft ist auch unverzichtbare Voraussetzung für gelebte kommunale Demokratie. Schließlich sind wesentliche Akteure der Medienkompetenzförderung in kommunaler Trägerschaft (z.B. Schulen, Kindergärten, Jugendzentren usw.). Angesichts der Tatsache, dass die anderen im Kreis der Veranstaltergemeinschaft in § 62 genannten Institutionen in der Medienkommission berücksichtigt sind, wird die Nichtberücksichtigung der Kommunen bzw. der kommunalen Spitzenverbände noch unverständlicher. Wir fordern mindestens einen Sitz für die kommunalen Spitzenverbände in der Medienkommission.

Wir bitten Sie, die o.g. Vorschläge im Rahmen der Gesetzgebung aufzugreifen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen